



Nachruf

Am 04. April 2017 ist Herr

Michael Rehm

ehemaliger Kreisrat
Träger der kommunalen Verdienstmedaille
im Alter von 68 Jahren verstorben.

Herr Michael Rehm gehörte von 1990 bis 2014 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an.

Der Verstorbene hat sich langjährig insbesondere im Natur- und Umweltausschuss, im Jugendhilfeausschuss und im Zweckverband Donauhalle Ingolstadt, sowie als stellvertretendes Mitglied im Sozialhilfeausschuss, im Krankenhausausschuss, im Zweckverband MVA und im Verwaltungsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal engagiert.

Für seinen persönlichen Einsatz um den Landkreis Eichstätt und die kommunale Selbstverwaltung wurde Michael Rehm 2008 mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Der Landkreis dankt Herrn Michael Rehm für seine unermüdliche ehrenamtliche Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 05. April 2017

Anton Knapp
Landrat

Nachruf

Am 04. April ist Herr

Karl Fink

im Alter von 78 Jahren verstorben.

Herr Karl Fink war vom 18.08.1980 bis zum Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit zum 01.09.2000 beim Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau als Hausmeister beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung.

Er wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 06. April 2017

Anton Knapp
Zweckverbandsvorsitzender

Inhalt:

- 73 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ der Stadt Eichstätt
- 74 Bindungswirkung von Eingemeindungsverträgen; Abweichen von den Regelungen des Eingemeindungsvertrages vom 25.02./28.02.1972 zwischen der Stadt Eichstätt und der ehemals selbstständigen Gemeinde Wasserzell
- 75 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 73 **Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ der Stadt Eichstätt**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, ist lediglich eine nachfolgende redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplans ohne Verfahren ausreichend.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab Dienstag, dem 18.04.2017 bei der Stadt Eichstätt im Stadtbauamt, Rathaus am Marktplatz 11 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 04.04.2017

Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

74 Bindungswirkung von Eingemeindungsverträgen; Abweichen von den Regelungen des Eingemeindungsvertrages vom 25.02./28.02.1972 zwischen der Stadt Eichstätt und der ehemals selbständigen Gemeinde Wasserzell

Das Landratsamt Eichstätt hat auf Grund Ziffer 6.1 der Verbindlichkeitserklärung der Regierung von Mittelfranken vom 14.03.1972 und Art. 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) am 28.03.2017 folgenden Bescheid erlassen, dessen Inhalt hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

„Das Landratsamt Eichstätt stimmt der Abweichung von der in Ziffer 2, 2. Absatz getroffenen Bestimmung des Eingemeindungsvertrages vom 25.02./28.02.1972 zwischen der Stadt Eichstätt und der ehemals selbständigen Gemeinde Wasserzell zu.“

Die vorgenannte Ziffer 2, 2. Absatz hat folgenden Inhalt:

Ein Anschluss des Ortsteils Wasserzell an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Eichstätt ist dann möglich, wenn keine finanziellen Verpflichtungen auf die im Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage Wasserzell angeschlossenen Anschlussnehmer zukommen.

Mit Entscheidung vom 14.03.1972 hat die damals zuständige Regierung von Mittelfranken den o.g. Eingliederungsvertrag für verbindlich erklärt (Ziffer 6), gleichzeitig aber in Ziffer 6.1 als Ausnahme geregelt, dass von unbefristet abgeschlossenen Vereinbarungsstellen aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde abgewichen werden kann."

Als Begründung für die Zustimmung zur Abweichung werden durch das Landratsamt Eichstätt folgende Punkte angeführt:

In der Verbindlichkeitserklärung der Regierung von Mittelfranken vom 14.03.1972 wurde in Ziffer 6.1 verfügt, dass von unbefristeten Vereinbarungsstellen aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde abgewichen werden kann.

Als wichtiger Grund ist dabei u.a. anzusehen, dass Zusagen in Eingemeindungsverträgen grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt sind, sondern nur den Charakter von Übergangsregelungen haben, die für eine angemessene Zeit dem besseren Zusammenwachsen der neugebildeten Gemeinde dienen sollen. Aus Eingemeindungsverträgen erwachsende (insbesondere auch finanzielle) Verpflichtungen der Gemeinde sollen auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt sein, um ansonsten mögliche Verstöße gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der Gemeinde zu verhindern. Zudem kann eine langdauernde Verpflichtung auch als unzulässige Einschränkung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Ungleichbehandlung der Begünstigten im Verhältnis zu den anderen Gemeindebürgern) anzusehen sein.

Der Gemeinde kann daher in der Regel bereits nach einem Zeitraum von etwa 25 Jahren ein Festhalten an der eingegangenen Verpflichtung nicht mehr zugemutet werden; in diesem Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass die Geschäftsgrundlage für die ursprüngliche Vereinbarung weggefallen ist.

Dies umso mehr als vorliegend bereits ein Zeitraum von über 40 Jahren vergangen ist.

Darüber hinaus ist der im Eingemeindungsvertrag unter Ziffer 2, 2. Absatz geregelte Passus, dass ein Anschluss des Ortsteils Wasserzell an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Eichstätt nur dann möglich ist, wenn keine finanziellen Verpflichtungen auf die im Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage Wasserzell angeschlossenen Anschlussnehmer zukommen, für die Stadt Eichstätt schon aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar, da eine Befreiung der Wasserzeller Anschlussnehmer gegen vorgehende gesetzliche Regelung des KAG verstoßen würde.

Aus den vorgenannten wichtigen Gründen stimmt das Landratsamt Eichstätt der Abweichung von der in Ziffer 2, 2. Absatz getroffenen Bestimmung des Eingemeindungsvertrages vom 25.02./28.02.1972 zwischen der Stadt Eichstätt und der ehemals selbständigen Gemeinde Wasserzell zu.

Das Landratsamt Eichstätt ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer 6.1 der Verbindlichkeitserklärung der Regierung von Mittelfranken vom 14.03.1972 und Art. 110 Satz 1 GO zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Eichstätt, den 05.04.2017

gez. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

75 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3164264990

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 29.03.17

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard D i r r

Vorstandsmitglied

Emmeran H o l l w e c k

Vorstandsmitglied